Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 45.

(Nr. 10401.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bergwerke im Bezirke des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 23. Oktober 1902.

Auf Grund der §§. 26, 27, 39, 62 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

1. für sämmtliche vor dem 1. Oktober 1895 verliehenen, ausschließlich im Bezirke des Amtsgerichts Biedenkopf belegenen, sowie für die folgenden, in den Bezirken mehrerer Amtsgerichte belegenen Bergwerke, für welche das Amtsgericht Biedenkopf die Grundbuchanlegung zu bewirken hat, nämlich:
2. für die in den Bezirken der Amtsgerichte Biedenkopf und Gladenbach belegenen Bergwerke Germania, Gutehoffnung III, Heinrichsfreude, Ernestus II, Jacobszeche, Königszug II, Ernestus, Königszug, Wilhelmszeche, Minnafund, Paul II, Rheinwein, Leo II, Humiliti, Rücksicht II, Theodora VI, Theodora VII, Gute Hoffnung II, Theresia II, Theresia I und Abendstern I,
3. für das in den Bezirken der Amtsgerichte Biedenkopf und Dillenburg belegene Bergwerk Neuer Carolus,

Ausgegeben zu Berlin den 14. November 1902.

4. für die in den Bezirken der Amtsgerichte Biedenkopf und Battenberg belegenen Bergwerke Lina-Segen und Nordstern,
5. für das in den Bezirken der Amtsgerichte Biedenkopf und Wetter belegene Bergwerk Frohe Hoffnung

am 1. Dezember 1902 beginnen soll.

Berlin, den 23. Oktober 1902.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 10402.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Diez, Hachenburg, Höhr-Grenzhausen, Langenschwalbach, Limburg a. L., Montabaur, Nastätten, Rennerod, Runkel, Weilburg und Wallmerod. Vom 8. November 1902.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Braubach gehörige Gemeinde Lykershausen,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Diez gehörige Gemeinde Wasenbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hachenburg gehörigen Gemeinden Dreifelden und Stein-Wingert,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Höhr-Grenzhausen gehörige Gemeinde Baumbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Langenschwalbach gehörigen Gemeinden Algenroth und Niedergladbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Limburg a. L. gehörige Gemeinde Ohren,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Montabaur gehörige Gemeinde Niederelbert,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Nastätten gehörige Gemeinde Obertiefenbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rennerod gehörige Gemeinde Emmerichenhain,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Runkel gehörige Gemeinde Steeden,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Weilburg gehörige Gemeinde Selters

am 15. Dezember 1902 beginnen soll.

Die Verfügung vom 21. Oktober d. J. (Gesetz-Samml. S. 322) wird, soweit sie die zum Bezirke des Amtsgerichts Wallmerod gehörige Gemeinde Weidenhahn betrifft, zurückgenommen.

Berlin, den 8. November 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vBekanntmachung.2 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 30. Juli 1902, durch welchen dem Fiskus, vertreten durch den Regierungs-Präsidenten zu Schleswig, das Recht verliehen worden ist, behufs Erhaltung der sogenannten Oldenburg in der Provinz Schleswig-Holstein den Privateigenthümern dieser alten Befestigungsanlage soweit erforderlich im Wege des Enteignungsverfahrens die dauernde Beschränkung auferlegen zu lassen, sich jeder Veränderung der ihnen gehörigen Walltheile durch Pflügen, Abgraben u. s. w. zu enthalten und dieselben zu anderen Zwecken wie als Viehweide nur mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zu Schleswig zu benutzen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 40 S. 369, ausgegeben am 27. September 1902;
2. das am 11. August 1902 Allerhöchst vollzogene Statut der Volmethalsperren-Genossenschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 41, besondere Beilage, ausgegeben am 11. Oktober 1902;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 1. September 1902, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Mohrungen zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum kunstmäßigen Ausbau der Landstraße von Saalfeld nach Alt-Christburg und des Landwegs von Groß-Gottswalde nach Himmelforth in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 41 S. 359, ausgegeben am 9. Oktober 1902;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 1. September 1902, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise Mohrungen ausgebaute Chaussee von Saalfeld bis zur Rosenberger Kreisgrenze, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 41 S. 359, ausgegeben am 9. Oktober 1902;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 8. September 1902, durch welchen der Aktiengesellschaft „Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen“ zu Berlin für ihre Kleinbahnen von Bochum nach Gelsenkirchen, von Bochum nach Schalke,

von Bochum nach Werne und nach Witten, von Bochum nach Hattingen mit Abzweigung von Linden nach Dahlhausen, von Gelsenkirchen nach Horst und von Gelsenkirchen nach Steele mit Abzweigungen von Steele nach Spillenburg und von Rotthausen nach dem Wiehagen das Recht zur dauernden Beschränkung des Grundeigenthums behufs Anbringung von Rosetten an den Straßenseiten der Häuser und behufs Aufstellung von Masten auf den Bürgersteigen und den anstoßenden Grundstücken zwecks Befestigung der oberirdischen Stromzuführungsdrähte verliehen worden ist, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 42 S. 433, ausgegeben am 18. Oktober 1902,

der Königl. Regierung zu Münster Nr. 42 S. 279, ausgegeben am 16. Oktober 1902

(zu vergl. die Bekanntmachung Nr. 9 S. 324);

6. das am 15. September 1902 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft IV zu Gondelsheim im Kreise Prüm durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 41 S. 319, ausgegeben am 10. Oktober 1902;

7. das am 21. September 1902 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft II zu Bachem im Kreise Merzig durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 43 S. 337, ausgegeben am 24. Oktober 1902;

8. das am 21. September 1902 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft II zu Ostroppa im Kreise Tost-Gleiwitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 43 S. 346, ausgegeben am 24. Oktober 1902;

9. das am 7. Oktober 1902 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft II zu Udenbreth im Kreise Schleiden durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 46 S. 277, ausgegeben am 30. Oktober 1902;

10. der Allerhöchste Erlaß vom 8. Oktober 1902, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Teltow zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau, den Betrieb und die künftige Unterhaltung eines schiffbaren Verbindungskanals zwischen dem Teltowkanal bei Kohlhasenbrück und dem großen Wannsee in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 45 S. 479, ausgegeben am 7. November 1902.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.